

VII. Islam.

Von Dr. Goldziher.

I.

Bereits die vorislamischen Araber faßten Tugend und Verschuldung unter dem Bilde von (körperlicher) Reinheit und Unreinheit auf. „Ihr Körper ist gereinigt von Treulosigkeit, Verderbtheit und Schuld.“ (Nāb. 25, 4 Ahlw.) Die Schuldlosigkeit wird speziell auch durch „Reinheit und Fleckenlosigkeit der Kleider“ veranschaulicht. (Beispiele in meiner Anmerkung zu Diw. Huṭ. 21, 4.) Daher wird auch die Pflichttreue besonders birr, d. h. Reinheit, Lauterkeit, genannt.

Die Verschuldung wird auch als „Krankheit“ bezeichnet, „deren Heilung man nicht erhoffen kann“, während „die Pflichttreue Gesundheit ist, bei der keine Gefahr zu fürchten“ (Ṭarafa 1, 6). Schuldlosigkeit und Sündhaftigkeit nennt Ḥariṭ (Mu'all. v. 31, Arnold) al-asḵām walabrā' „Krankheit(en) und Gesundheit(en)“.

In dem Kreise, in dem diese Anschauungsweise einheimisch war, wurden Tugend (Pflichterfüllung) und Vergehen auf die mit dem Stammesverband zusammenhängenden Pflichten bezogen, die durch uraltes Gewohnheitsgesetz geheiligt waren.

Für die dem Individuum zugefügte Rechtsschädigung (zulm) kam der Stamm auf, der das dem einzelnen Mitgliede zugefügte Unrecht als Angelegenheit der Gesamtheit betrachtet (Hamāsa 378 v. 9; Hud. 47 v. 2) und für dessen Sühne den Stamm des Schädigers verantwortlich macht.

Wenn der einzelne für die an seinen Rechten verübte Vergewaltigung innerhalb des Stammverbandes nicht Genugtuung erhalten kann, ruft er (zumeist in heiliger Zeit und an geheiligten Stätten) in feierlich-pathetischen Sprüchen die Rache Gottes gegen denjenigen an, der ihm Unrecht zugefügt hat (zālim). In den legendarischen Überlieferungen werden zahlreiche Beispiele zum

Erweise der Wirksamkeit berechtigter Fluchrufe erzählt (meine Abhandlungen zur arab. Philologie I, 29—38).

Es wird also der Götterzorn herbeigerufen und erwartet in Fällen, in denen der vom menschlichen Rechtsgefühl beanspruchte Rechtsschutz vergeblich gesucht wird.

Auch in der im Arabischen (ebenso wie im A. T.) häufigen Redensart: „Gott möge richten zwischen mir und dir“ ist ein Rest von der sicheren Erwartung der durch Gott herbeizuführenden Ahndung erhalten.

II.

Wenn man in Betracht zieht, daß Muhammed für den Begriff von Vergehungen und Strafen altarabische, bereits im Heidentum gangbare Ausdrücke verwenden konnte¹ (vgl. G. Jacob, *Altarab. Beduinenleben* ², 209), so muß man annehmen, daß diese Begriffe bereits dem arabischen Heidentum bewußt waren. Im Islam erfuhren sie allerdings die Umwertung, daß sie fortan Vergehungen gegen göttliches Gesetz (nicht, wie im Heidentum, gegen altergebrachte gesellschaftliche Überlieferung) bzw. die Ahndung solcher Vergehungen bezeichnen. Jedenfalls hatte Muhammed, trotzdem er sonst die Terminologie fremder Institutionen unbedenklich übernahm, keine Veranlassung, zur Benennung von Vergehen und Strafen fremdes Sprachgut zu erborgen oder einheimisches für seine Zwecke erst umzuprägen.

Die wichtigsten Benennungen dieser Art sind:

1. Verbrechen (Schuld): *itm*, dessen Etymologie dunkel ist (= hebr. *ā'am*);
danb (Vergehung) bedeutet ursprünglich wohl: Niedrigkeit (bei Vergleich mit *danab*, Schweif).

Wenn auch diese Ausdrücke ihre fest umgrenzte Bedeutung haben, so sind sie doch nicht eigentlich (zumal im Strafrecht) als Termini technici zu betrachten. Als solche können erwähnt werden:

- gurm*, *garima*, von einem Verbum, das „abschneiden“ bedeutet, daher wohl so viel als Rechtsverkürzung;
gināja („was jemand pflückt“), schon im frühesten mus-

¹ Mit Ausnahme des dem Persischen entlehnten *gunāh* (Vergehung) das aber im Arab. nicht als Term.-techn. gebraucht wird, und des nach Schwally (ZDMG LII, 132) aus dem Aramäischen entlehnten *cha;1'a* (*transgressio*), dessen Verbalstamm jedoch auch bereits im arab. Heidentum in der Bedeutung „sich vergehen“ vorkommt.

limischen Strafrecht speziell für Totschlag und Körperverletzung gebraucht. (Im Koran selbst findet sich dieser Terminus nicht.)

zulm (oppressio), besonders für Gewalttätigkeit. Sehr bemerkenswert ist es, daß Muḥammed dem alten Begriff des zulm, den er auf Übertretung göttlicher Gesetze ausdehnt, die Wendung gibt, daß die Vergehung gegen solche Gesetze ein zulm sei, das der Mensch gegen sich selbst verübt (Sure 4 v. 99; 65 v. 11 u. a. m.).

2. Strafe: 'ikāb (Nāb. 5, 25) 'uḳūba d. h. „das auf der Ferse Folgen“. In diesem Terminus ist die Anschauung ausgeprägt, daß die Vergeltung (denn das Wort hat ursprünglich, wie das hebr. 'ēḳeb zeigt, Lohn und Strafe bedeutet und ist im Arab. auf den Begriff der Strafe beschränkt) die unausbleibliche, natürliche Folge der Tat ist.

Dem Islam eigentümlich und der im muslimischen Strafrecht vorzugsweise gebrauchte Terminus für Kriminalstrafe ist:

ḥadd s. v. a. Grenze, Festsetzung. Im Koran selbst bedeutet das Wort an vielen Stellen der medinensischen Epoche, zumeist in Verbindung mit Allāh (ḥudūd Allāh, die durch Gott gesetzten Grenzen), gesetzliche Bestimmungen sowohl imperativer als prohibitiver Art. Für den speziellen Begriff der Strafe wird das Wort im Koran noch nicht gebraucht. Aber schon im ältesten Ḥadiṯ erscheint es als fester Terminus für das bei bestimmten Delikten göttlich festgesetzte (nicht zu überschreitende) Strafausmaß¹.

Diese Termini waren zur Zeit der ersten Anfänge der wissenschaftlichen Bewegung im Islam bereits fest ausgebildet; die Juristen hatten sie nur in ihr System einzufügen. Hingegen hatten sie einen Terminus anzueignen für solche Strafen, die nicht im göttlichen Gesetz als ḥadd festgesetzt sind, sondern die der Richter bei Vergehungen, bei denen ein solches ḥadd nicht in Anwendung kommen kann, nach eigener Einsicht, die sich oft auf Entscheidungen früherer Autoritäten gründet, verfügt. Solche diskretionäre Strafen werden seit Beginn der geregelten Rechtspflege im Islam mit dem Terminus ta'zīr s. v. a. Züchtigung be-

¹ Dabei sind doch hin und wieder Schwankungen zu beobachten. Bei Mas'ūdī, *Prairiea d'or* VI, 28 wird das Abhauen der Extremitäten (unten IX, c. a) als Strafform dem ḥadd entgegengesetzt.

nannt¹ und dem ḥadd generell entgegengesetzt. (Vgl. Sachau, Muhammed. Recht 847.)

Für die strafrechtliche Auffassung charakteristisch ist der Ausdruck *ṭahhara* s. v. a. reinigen; die Strafe reinigt den Sünder von den ihm anhaftenden Schmutz der Vergehungen (vgl. zu I Anf.). Dieser (bereits im Ḥadīṭ² vorkommenden) Benennung ist es jedoch nicht gelungen, außer in einer kleiner dissentierenden Gruppe der muhammedanischen Gemeinde (Chāriḡiten), terminologische Geltung zu erlangen. (Vgl. meine Muh. Stud. I, 27 Anm.)

3. Für Strafgericht hat das alte muslimische Recht keinen speziellen Terminus.

III.

So wie zur Anrechnung einer verdienstlichen Handlung das Vorhandensein der *intentio* (*nijja*) erforderlich ist (vgl. Muh. Stud. II 178—80), wird die Qualifikation einer strafrechtlich mit dem ḥadd zu ahndenden Vergehungen bedingt

1. durch das *‘amd*, *ta‘ammud*, d. h. die Absicht, die strafbare Tat zu vollführen. Wird der Tod eines Menschen unvorsätzlich herbeigeführt, so ist, wenn auch im übrigen die äußeren Umstände des Totschlages den Bedingungen des *ḵawad* (*talio*) entsprechen, diese Ahndung nicht berechtigt, sondern bloß die Sühne durch Lösegeld (*dija*) zulässig. (Koran, Sure 4 v. 94—95.)

Das muslimische Strafrecht unterscheidet von dem *‘amd* ganz konsequent das *ḵaṭa‘*, d. h. die *culpa*.

2. wenn es sich um religiöse Vergehungen handelt, ist die strafrechtliche Ahndung bedingt durch die bewußte Leugnung der Verbindlichkeit des übertretenen Gesetzes (*Māwerdi*, *Constitutiones politicae* ed. Enger, 379, 5 v. u.). Der Weintrinker soll nur in dem Falle mit dem ḥadd bestraft werden, wenn er von dem gegen den Weingenuß gerichteten göttlichen Verbot Kenntnis hat und sich mit Absicht über dasselbe hinwegsetzt (*ibid.* 389).

¹ Nach Ibn al-Atīr, *Nihāja* s. v. III, 91, 18 kommt der Terminus in dieser Anwendung schon im Ḥadīṭ wiederholt vor; ein Beispiel wird nicht angeführt. Nach Ibn al-Anbārī, *Aḡḡad* ed. Houtsma 96, 4, gehört er dem Sprachgebrauch der *fuḵahā‘* (Juristen) an.

² Ein Mann, im anderen Falle eine Frau, erscheint beim Propheten und sie zeihen sich des Verbrechens der Unzucht mit der Aufforderung „*ṭahhirni‘*“ = reinige, d. h. strafe mich, *urdu an tuṭahhirani*, d. i. ich wünsche, daß du mich reinigst (strafest) *Abū Dawūd* II, 150, *Usd al-ḡāba* V, 389.

Dann wird auch als Bedingung der Gesetzspflichtigkeit und Verantwortlichkeit des Individuums festgesetzt, daß es körperlich bālig (pubes) und geistig ‘ākil (vernünftig), also in der Lage sei, eine Tat mit bewußtem Vorsatz auszuüben. (Die Definitionen bei Sa‘d al-din al-Taftazāni, Talwiḥ [Kasan 1883] 624 ff.)

IV.

Diesen Gesichtspunkt kennt das muslimische Recht nicht.

Hingegen faßt es den Unterschied ins Auge, ob die verhängte Strafe ḥaḳḳ Allāh (eine von Gotteswegen zuerkannte Vergeltung) oder ḥaḳḳ al-ādami (Reparation einer dem Menschen zugefügten iniuria) sei. Darüber C. Snouck Hurgronje: Van den Bergs Beoefening van het Mohammedaansche Recht (Indische Gids 1884), Separatabdruck 2. Heft, 55 ff.

V.

Die Blutrache wurde von Muhammed (Sure 2 v. 175; S. 17 v. 35) als heilsames Institut beibehalten (vgl. Abhandl. zur arab. Phil. II, Anm. 21 zu Nr. 45). Das muslimische Strafrecht hat die primitive Selsthilfe nur dahin abgeändert, daß das Recht auf Blutrache (nach III, 1) nach vorhergehender prozessordnungsmäßiger Untersuchung von dem befugten Richter festgestellt wird; die Ausführung der Blutrache wird der Familie des Getöteten als ein ihr zustehendes Recht übertragen.

Selsthilfe wird im muslimischen Recht als Akt der Notwehr in vielen Fällen geduldet.

VI und VII.

a. Rebellion. — Sure 5 v. 37: „Die Vergeltung derjenigen, die Allah und seinen Gesandten bekämpfen und Verderbnis auf der Erde beabsichtigen, ist, daß sie getötet oder ans Kreuz geschlagen werden, oder daß ihnen Hände und Füße an entgegengesetzten Seiten abgehauen werden, oder daß sie aus dem Lande verjagt werden.“ —

Abfall vom Islam (ridda) wird mit dem Tode bestraft (streitig: ob nach vorhergehenden Besserungsversuchen).

Desertion. Sure 8 v. 15. „O ihr Gläubigen! Wenn ihr den Ungläubigen (im Kriege) auch in großem Haufen begegnet, so kehrt ihnen nicht den Rücken zu; (16) denn wer ihnen am selbigen Tage den Rücken zukehrt, der erlangt den Zorn

Gottes; sein Einkehrort ist die Hölle.“ Die weltliche Strafe ist nicht festgesetzt; sie gehört in die Reihe der nach Maßgabe der Fälle dem Richter überlassenen Korrekstrafen (ta‘zir), es sei denn, daß mit der Desertion auch Abfall verbunden ist.

b. Ganz gleichlautend ist der Terminus im muslimischen Gesetz: *kaṭlu mu‘minin ma‘ṣūmin* „Tötung eines geschützten Rechtgläubigen“.

c. Bei diesem Punkte ist der Erwähnung besonders wert, daß nach muslimischem Strafrecht der Diebstahl am Staatsvermögen, ja sogar der Tempeldiebstahl (weil die dort befindlichen Dinge als nicht unter besonderer Obhut — *ḥirz* — stehend betrachtet werden) einer milderen Beurteilung teilhaftig sind als die Entwendung von Privateigentum:

Abū Jnsuf¹, Kitāb al-charāğ 104, 7 v. u.:

„Jemand verübte einen Diebstahl am Staatsvermögen (*bejt al-māl*). Da schrieb hierüber Sa‘d an (den Kalifen) ‘Omar. Dieser entschied: Es ist dafür die Hand nicht abzuhauen. —

„Eine andere Tradition lautet: Wenn jemand von der Kriegsbeute etwas stiehlt, so darf die Strafe des Handabhauens nicht angewendet werden, wenn er (der Dieb) einen Anteil daran hat; hat er keinen Anteil daran, mag man ihm die Hand abhauen.“

al-Māwerdi l. c. 385, 3 v. u.:

„Abū Ḥanifa lehrt: Wer einen Koran stiehlt, dem wird die Hand nicht abgehauen; al-Šāfi‘i lehrt das Gegenteil. — Abū Ḥanifa lehrt: Wenn jemand von den Leuchtern der Moschee oder den Vorhängen der Ka‘ba stiehlt, wird ihm die Hand nicht abgehauen; al-Šāfi‘i lehrt das Gegenteil.“²

d. Auch im muslim. Recht; Strafe: Abhauen der Extremitäten.

e. Koran, Sure 4, v. 27. — Für Inzest hat das muslimische Gesetz keinen besonderen Terminus; er gehört in die Kategorie dessen, was man *vaṭ’-al-ḥarām* (verbotenen geschlechtlichen Umgang) bzw. *nikāḥ dāt mahramin* (Ehe mit einer jemandem verbotenen Person) nennt. Die strafrechtliche Behandlung dieses Ver-

¹ Gest. 798; verfaßte für den Kalifen Ḥarūn al-rašid ein Gutachten über Administration und Rechtspflege (gedruckt Bulak 1302 [1884]), dem obiges Zitat entnommen ist.

² Die hier erwähnten Lehrer gehören zu den ersten Begründern des muhamedanischen Gesetzsystems; Abū Ḥanifa (Lehrer des Abū Jnsuf) ist 766, al-Šāfi‘i ist 819 gestorben.

brechens ist mit der sonstigen Unzucht identisch (al-Buchārī, Kitāb al-muḥāribin Nr. 7, Titel: raḡm al muḥṣan).

Vor dem Islam kamen bei den Arabern Schwisterehen vor, und davon ist noch in neuerer Zeit vereinzelt ein Residuum beobachtet worden (Robertson Smith, Kinship and marriage in early Arabia 162 f.); auch die Ehe haereditatis jure mit der Frau des verstorbenen Vaters: doch eine solche Ehe nannten Stämme, in denen sie nicht üblich war, nikāḥ-al-maḡt (Ehe des Hasses, hassenswerte Ehe, Wilken, Het Matriarchaat bij de oude Arabieren 46), wenn nicht diese Benennung erst in islamischer Zeit (nach Sure 4 v. 26) in das Altertum hineingetragen ist.

f. Das muslimische Recht behandelt die Notzucht (istikrāḥ) nicht als Verbrechen sui generis; sie wird in den Codices — wenn überhaupt — nur als Körperverletzung behandelt und als Delikt nicht strenger beurteilt als gewöhnliche (nicht durch Zwang herbeigeführte) Unzucht. Die älteste Verfügung darüber lautet:

Muwatta' ed. Bulak III, 196:

„(Der Kalife) 'Abdalmalik b. Merwān (685—705) urteilte einer Frau, an der jemand Notzucht übte (als Ersatz) die Summe des Brautpreises zu, der ihr bei ihrer Verheiratung bezahlt werden mußte.

„Mālik (st. 795) sagt: Bei uns in Medina ist es Gesetz, daß jemand, der an einem freien Weibe Notzucht übt, sei es Jungfrau oder nicht, ihm den Brautpreis bezahlen muß, der seinesgleichen bei der Verheiratung gebührt; ist es eine Sklavin, so muß er ihr Schadenersatz in der Höhe ihrer Werteinbuße leisten. Eine andere Strafe wird nicht auferlegt. — Wenn ein Sklave Notzucht übt, so lastet die Gelderstattung auf seinem Besitzer, wenn der Sklave selbst dieselbe nicht leisten will.“

In einer anderen Rezension des Muwatta' (Schejbāni, ed. Lucknow 1297 d. H.) p. 308 wird ein Urteilsspruch des 'Omar mitgeteilt, wonach dieser Kalife gegen jemand, der an einer Sklavin Notzucht verübte, Geißelstrafe und Ausweisung verhängt habe.

Die hanefitische Schule statuiert auf Grund dieser widersprechenden Rechtsentscheidungen das Gesetz, daß Notzucht mit Geißelung geahndet wird; ist diese Bestrafung wegen unzulänglichen Beweises nicht anwendbar, so ist Vermögensstrafe zu leisten; beides zusammen hat niemals statt.

g. ist auch im muslimischen Strafrecht, wo sie (wegen der Verwandtschaft hinsichtlich der Ahndung — talio) mit dem Blut-

recht zusammen abgehandelt wird, eine kriminelle Grundform. Die Strafe ist talio oder entsprechende Komposition, deren Sätze in Bezug auf einzelne Verletzungsarten und Körperteile schon in den ältesten Zeiten des Islam in festen Tarifen festgestellt wurden.

b. Darauf ist im muslimischen Recht kein ḥadd gesetzt, und wird zivilrechtlich behandelt.

* * *

Das muslimische Gesetz (Koran Sure 24 v. 4) betrachtet als Grundform des Verbrechens auch die calumnia (kaḍf), sofern sie sich gegen die geschlechtliche Tugend freier, unbescholtener muhammedanischer Personen richtet.

VIII.

a. Das Gesetz des Islam schließt Zwangsmittel im Beweisverfahren absolut aus: „Es ist nicht gestattet, jemand, der des Diebstahls oder eines anderen Deliktes verdächtigt ist, mit Schlägen, Drohungen oder Ängstigung zum Geständnis zu veranlassen; würde sich jemand des Diebstahls, Mordes oder eines anderen Deliktes schuldig bekennen, nachdem solche Mittel vorangegangen waren, wäre ein solches Geständnis als null und nichtig zu betrachten, und es darf auf Grund desselben keine Strafe verhängt werden.“ [Folgen konkrete Entscheidungen.] Abn Jūsuf 107, 4 ff. — Bei Māwerdī 377, 9 wird der Unterschied gemacht, ob der Angeklagte das Geständnis nach empfangener Züchtigung oder unter dem gleichzeitigen Eindruck derselben ablegt.

b. Bei den vorislamischen Arabern wurde zuweilen das Orakel (d. h. der dasselbe administrierende Kāhin) auch über Schuld und Unschuld befragt (Wellhausen, Heidentum¹ 131). Zur normalen Prozedur gehörte jedoch eine solche Befragung keineswegs. Denn der heidnische Dichter Zūhejr (Diwān ed. Ahlwardt 1, 40) kann als Regel aussprechen: „Die Wahrheit wird auf dreierlei Art festgestellt: durch Schwur, durch Wettstreit und durch klaren Tatbeweis.“ (Vgl. Muh. Stud. I, 14.) Erwähnenswert ist es, daß bei den Beduinen im Neḡd (Hocharabien) die mit richterlichen Funktionen betraute Person (Kāḍi) den Titel ‘ārif (der Wissende) führt, eine Benennung, die, wie Landberg (Arabica V, 133) richtig bemerkt hat, mit dem ‘arrāf (Seher) der Heiden zusammenhängt.

Im Islam ist jedes orakelhafte Ermittlungsverfahren (mystischer Appell) ausgeschlossen, wenn wir nicht einige verschärfte

Formen der Eidesleistung dazu zählen wollen. In der Reihe der letzteren ist der die Eide verschärfende Gegenfluch (li'an) zu erwähnen, der bei Ehebruchsverdächtigung der schwangeren Frau durch ihren Gatten als Beweis- oder Zurückweisungsmittel gilt (Koran, S. 24 vv. 6—9)¹.

Bei minder zivilisierten muhammedanischen Völkerschaften haben sich bis zum heutigen Tage, abseits vom kanonischen Gesetze, als populäre Ermittlungsweisen verschiedene Arten von Ordalien erhalten, so z. B. bei arabischen Beduinen die Feuerprobe, besā'a; der mittelst Ordalien urteilende Stammesrichter heisst mubessi' (Burckhardt, *Voyages en Arabie*, franz. Ausg. III, 88—89). Sehr eingehend hat über die unter den Beduinen in Südarabien noch heute gebräuchlichen Ordalien (Feuerprobe), die durch einen eigenen hierzu befähigten „Feuerrichter“ vollführt wird, gehandelt Maltzan, *Reise nach Südarabien* (Braunschweig 1873) 263. 299 (wobei auch von anderen Proben die Rede ist), sowie jüngst Landberg, *Arabica V*, 162 ff. — Über Wasser- und Feuerproben bei malayischen Völkerschaften Wilken, *Het Straafrecht bij de volken van het Maleische ras* (Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië, 1883), 57—64 des Sonderdrucks.

c. Das Schiedsgericht hat im muslimischen Strafprozeß keine gesetzliche Stelle.

IX.

a. Die im Islam übliche Todesstrafe entzieht sich infolge der historischen Bedingungen des Islam den prähistorischen Anknüpfungen. Sie wurzelt teils unmittelbar in ihren heidnischen Antezedentien, teils in den strafrechtlichen Einrichtungen, aus denen zunächst Muhammed selbst, dann die Begründer des muslimischen Gesetzes schöpften.

Die Kapitalstrafe ist nach dem muslimischen Grundgesetz bei drei Gruppen von Delikten geboten:

- a) beim Religionsdelikt (kufr), das eine große Anzahl von Einzelheiten einschließt;
- β) bei ehelicher Unzucht von Personen, welche in die Kategorie der muḥṣan gehören (s. bei Snouck Hurgronje, *ZDMG*. LIII, 161): Steinigungstod;

¹ Vgl. Kremer, *Kulturgeschichte des Orients I*, 463. Dafs diese durch den Koran geheiligte Prozedur schon sehr früh obsolet wurde, kann dadurch erwiesen werden, dafs sie im 10. Jhd. als Kuriosum erwähnt wird, das ein fanatischer Traditionspedant zu reaktivieren versucht. (*Muh. Stud.* II, 21.)

γ) bei vorsätzlicher Tötung eines geschützten Rechtgläubigen. Die Todesstrafe knüpft in diesem Falle an die aus heidnischer Zeit überkommene Blutrache an (oben zu V).

b. Die Freiheitsstrafe, die bei städtischen Arabern vor dem Islam in Anwendung war (in Hira, Einkerkерung des 'Adi b. Zejd durch König No'mān, Agāni II, 24 ff.), kommt im muslimischen Strafrecht als Hadd-Strafe nicht vor. Ursprünglich hatte zwar Muhammed auf erwiesenen Ehebruch der Weiber lebenslänglichen Arrest als Strafe gesetzt (Sure 4 v. 19), diese Maßregel aber bald durch ein andres Gesetz abrogiert.

Wohl aber wird die Freiheitsstrafe vom Richter als diskretionäre Korrekationsstrafe (ta'zīr) verhängt. Im Zivilprozess kommt die zeitweilige Einkerkерung des Schuldners zugunsten des Gläubigers vor. Auch während des Untersuchungsverfahrens ist dem Richter die Suspendierung der Freiheit des Angeschuldigten gestattet. Dergleichen kommt sie als präventive Sicherheitsmaßregel gegen verdächtige Individuen, denen ein positives Delikt nicht nachgewiesen werden kann, vor.

Trotzdem aber die Freiheitsstrafe im theoretischen Strafrecht nur untergeordnete Bedeutung hat, ist sie, wie die Geschichte zeigt, in der praktischen Rechtspflege seit den ältesten Zeiten des Islam in starker Anwendung. Omar I. läßt den Dichter al-Ḥotaj'a wegen verletzender Spottgedichte in den Kerker werfen (mein Diwān des Ḥuṭ. 28); der Kalife 'Alī ließ in Kufa ein eignes Gefangenenhaus erbauen, das den Namen al-muchajjis (das Erniedrigende) oder al-muchajjas (passiv) erhielt (L.A. VII, 377 oben), und in allen Epochen des Kalifates bleibt, auch in der kriminellen Praxis, die Arrestation eine der häufigsten Strafformen.

e. α. Abhauung der Extremitäten bei erwiesenem Diebstahl an bewachten Wertgegenständen. — Dieselbe Strafe wird im Koran (Sure 5 v. 37) neben der Todesstrafe auch bei Rebellion eventualiter festgesetzt;

β. als talio für Körperverletzung.

[Körperverstümmelung (muṭla) ist sonst nach muhammedanischer Anschauung sehr verpönt. Selbst im Kriege möge man den Feind nicht verstümmeln (Instruktion Muhammeds an 'Abdalrahmān b. 'Auf, Ibn Hiṣām 992, 5), und auch Körperverstümmelung an Tieren ist verboten: Buchāri, Dabā'iḥ Nr. 25.]

δ aa. Auch im muslimischen Gesetz kann ein öffentliches Delikt durch Wertleistung nicht gelöst werden.

Hingegen bestimmt das Gesetz gewisse fromme Sühneleistungen (kaffāra) als Expiation unfreiwillig begangener Vergehungen. In das Gebiet des Strafrechtes gehört: „Wer eine Person unvorsätzlich tötet, muß einem rechtgläubigen Sklaven die Freiheit schenken.“ (Sure 4 v. 94.) Dies ist aber ḥaḳḳ Allāh (oben zu IV) und löst die begangene Verfehlung nicht; dies wird durch die Bezahlung des Wergeldes an die Familie des Getöteten bewirkt. (Erlaß desselben ist gestattet.)

bb. Die Höhe des Wergeldes (dija) ist im Islam durch das Gesetz ziffermäßig (in Barem oder in Tieren) geregelt. Der Tarif bei Kremer, Kulturgeschichte des Islam I, 464—467. In der Praxis wird jedoch der Vereinbarung der Parteien Raum gegeben.

Im Heidentum kamen Dija-Privilegien vor; die Ghaṭārif-Familie des Azditen-Stammes konnte doppelte Dija-Sätze beanspruchen (Agāni XII, 50; vgl. *ibid.* 54).

cc. Es wird in solchen Fällen immer nur die strikte Vergeltung, bei ökonomischer Schädigung nur die Schadloshaltung der geschädigten Partei beabsichtigt; daher ist beim Schadenersatz in letzterem Falle immer nur von der *Ḳima*, d. h. vom Ersatz in der Höhe des Schadenwertes, die Rede.

Ein Zuschlag zum Lösegeld ist allerdings in den Fällen des ‘*amd ṣibh al-chaṭa*’, d. h. des im Wesen vorsätzlichen, in der äußeren Erscheinung aber unvorsätzlichen Totschlags festgesetzt. In solchen Fällen wird dem bei unvorsätzlichem Totschlag festgesetzten Lösegeld ein Drittel zugeschlagen. (Māwerdi l. c. 395, 3 ff.; Kremer l. c. I, 467.)

* * *

Außer den im Fragebogen aufgezählten kennt das muslimische Strafgesetz noch folgende Grundformen der Strafe:

a. Geißelung. Sie wird als Strafe verhängt: bei Unzucht von Personen, die nicht in die *Muḥsan*-Kategorie (s. oben IX a, β) gehören; bei Verleumdung der ehelichen Ehre eines(r) freien unbescholtenen Rechtgläubigen (s. oben VII Schluß; aber als ḥaḳḳ al-ādami — s. IV — betrachtet); bei Weingenuß.

In allen diesen Straffällen ist das Ausmaß der Geißelstrafe (Zahl und Art der Hiebe) bestimmt festgesetzt.

b. Verbannung: als Eventualstrafe bei Rebellion (Koran, Sure 5 v. 37). — Nach einigen Rechtslehrern kommt bei Unzucht (s. diesen Abschnitt, a) zur Geißelung als Neben-

strafe noch einjährige Verbannung (tağribu 'āmin) des verurteilten Mannes hinzu.

Diese Strafform läßt sich genetisch an die in der altarabischen Gesellschaft und im Stammesleben noch heute gebräuchliche Strafe der Ausstofsung aus dem Stammesverbände (m. Abhandl. zur arab. Philol. I, 33) anknüpfen.

Nachbemerkung.

Es ist bereits in den obigen Notizen gelegentlich angedeutet worden, daß das in den Schriften der muslimischen Gesetzlehrer festgesetzte oder aus den Überlieferungen erschlossene Gesetz in vielen Fällen nur theoretische Bedeutung hat. So wie in heutiger Zeit, so hat sich die Praxis der Rechtspflege schon in älteren Perioden der Geschichte der muhammedanischen Staaten von den Feststellungen dieses idealen Gesetzes verschieden gestaltet. Bei der Würdigung der Bedeutung des muslimischen Gesetzes ist diese Tatsache, auf die besonders Chr. Snouck Hurgronje wiederholt hingewiesen hat, niemals aus dem Auge zu verlieren. Vgl. meine Abhandlung „Muhammedanisches Recht in Theorie und Wirklichkeit“ in der Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft VIII, 406—423.

Ex 12/1/18